



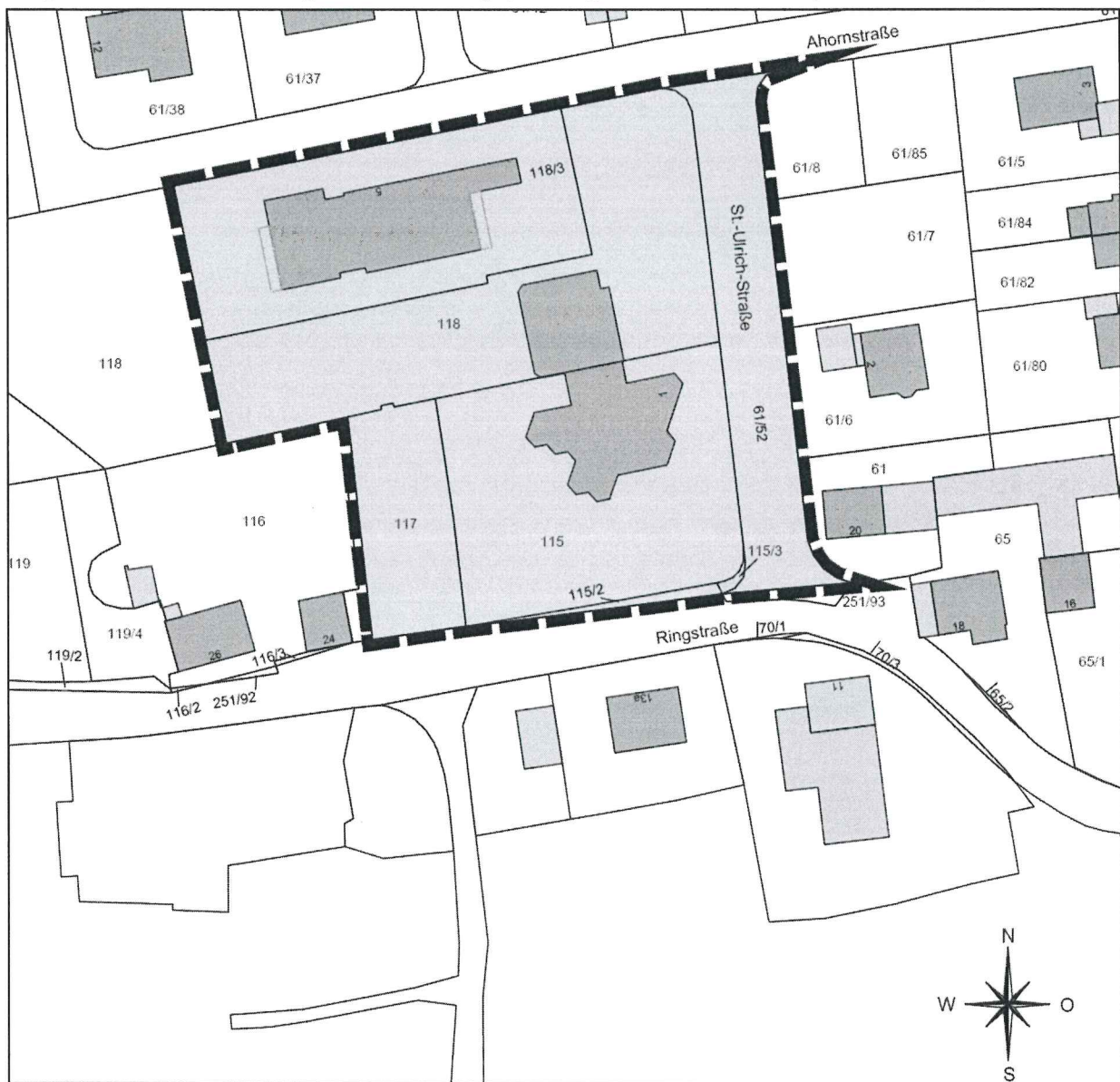
Bekanntmachung

DER **GEMEINDE MOORENWEIS**

Satzungsbeschlusses zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „KiTa Moorenweis“

Die Gemeinde Moorenweis hat mit Beschluss des Gemeinderates vom 29.04.2025 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „KiTa Moorenweis“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B), jeweils in der Fassung vom 27.02.2025, als Satzung beschlossen. Die Begründung (Teil C) und der Vorhaben- und Erschließungsplan, ebenfalls in der Fassung vom 27.02.2025, wurden als Bestandteil des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „KiTa Moorenweis“ gebilligt. Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „KiTa Moorenweis“ umfasst die Grundstücke Fl. Nrn. 61/52 (St. Ulrich-Straße), 115, 115/2, 115/3, 118/3 sowie Teilflächen der Grundstücke Fl. Nrn. 117 und 118, jeweils Gemarkung Moorenweis, nördlich der Ringstraße, westlich der St.-Ulrich-Straße und südlich der Ahornstraße im Zentrum der Ortslage Moorenweis.

Umgriff des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „KiTa Moorenweis“ (ohne Maßstab)



Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der vorhabenbezogene Bebauungsplan „KiTa Moorenweis“ in Kraft.

Jedermann kann den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „KiTa Moorenweis“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Textteil (Teil B), der Begründung (Teil C) und dem Vorhaben- und Erschließungsplan, bei der Gemeindeverwaltung der Gemeinde Moorenweis, Ammerseestraße 8, in 82272 Moorenweis, während der üblichen Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Die Satzungsunterlagen können ebenfalls online unter

<https://moorenweis.de/rathaus/bauamt-bauwesen/bauleitplanung/bebauungsplaene>

auf der Homepage der Gemeinde Moorenweis eingesehen werden.

Bei der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „KiTa Moorenweis“ wurde von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, vom Umweltbericht nach § 2 a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 a Abs. 1 BauGB abgesehen, da das Verfahren zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „KiTa Moorenweis“ im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB durchgeführt wurde.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „KiTa Moorenweis“ schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Ortsüblich bekanntgemacht
durch
Anschlag an die Amtstafeln
am 06.05.2025
abgenommen am

(Unterschrift)

Moorenweis, den 05.05.2025
Gemeinde Moorenweis



Gasteiger
1. Bürgermeister

